

LAUDATIO

„Kunzelei“ bezeichnet und damit abgewertet oder gar abwerten wollen. Vor so etwas aber hat Dich, so wie wir als Deine Freunde Dich kennen, immer Dein so sehr ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl – auch für die einzelnen Gruppen innerhalb des ärztlichen Berufsstandes – bewahrt. Du bist häufig unter Nichtbeachtung der berechtigten Forderung Deines eigenen Körpers nach etwas Ruhe und Schonung mit dem Wagen kreuz und quer durch die heutige Bundesrepublik gefegt, um immer möglichst viel in einem möglichst kurzen Zeitraum zu schaffen, und das ist Dir meistens auch gelungen. Dazu hat im ganz wesentlichen Deine aus Bremen stammende Grete, Deine liebe Gattin, mitgeholfen, die Dir immer „das Nest“ bereithielt, in das Du nach großen Anstrengungen und Streß zurückkehrtest, um ganz auszuspannen und neue Kräfte zu gewinnen.

Ich wünsche Dir, Deiner Familie, mir und uns allen an diesem Deinem Geburtstag, daß Du uns als Fachmann auf dem Gebiete des Vertrags- und Honorarwesens, als Arzt der Praxis im besten Sinne des Wortes, als Freund, Kollege und als Mensch noch möglichst lange erhalten bleibst und daß Du Deinen 60. Geburtstag in Freude, in der Genugtuung und in dem Bewußtsein erleben mögest, daß Dein berufliches Wirken als Arzt und als Berufspolitiker Dir bisher den Erfolg gebracht hat, den Du Dir selbst vielleicht gewünscht hast, und daß das Leben Dich, wenn Du Dich im Kreise Deiner in der letzten Zeit stetig gewachsenen Familie umsiehst, ganz offenbar mit dem beschenkt hat, was man persönliches Glück nennen darf.

Zu all dem möchte ich Dir auf diesem Wege in aller Öffentlichkeit gratulieren: Auf die nächsten Jahre, lieber Fritz, auf Deine Gesundheit, auf die Deiner Familie, auf unsere Freundschaft und unsere Zusammenarbeit!

Dein
Rolf Schlöggel

DER ARZT IN EUROPA

SCHWEDEN

**Versicherung
für Zahnbehandlung**

Die schwedische Regierung hat angekündigt, daß sie einen Gesetzentwurf über die Einführung einer Allgemeinen Zahnpflegeversicherung vorlegen will, Zahnbehandlung war in Schweden bisher nicht von der Krankenversicherung und vom Gesundheitsdienst erfaßt, mit der Ausnahme der sogenannten „Volkszahnpflege“, die vor allem Jugendlichen und Schwangeren zur Verfügung stand.

Der Gesetzentwurf wird sich auf ein Gutachten stützen, das ein 1970 eingesetzter Ausschuß ausgearbeitet und jetzt bekanntgegeben hat. Abweichend von dem Gesundheitsdienstsystem der ärztlichen Behandlung, soll die zahnärztliche Behandlung als Versicherungssystem mit den nach wie vor existierenden Krankenversicherungen organisiert werden. Alle Schweden vom 20. Lebensjahr ab sollen erfaßt werden. Die Zahnbehandlung soll in den Ambulatorien der „Volkszahnpflege“ und bei freipraktizierenden Zahnärzten gewährt werden. Die freipraktizierenden Zahnärzte können sich freiwillig dem System anschließen. Die Regierung soll einen umfassenden Behandlungstarif erlassen, an den die Zahnärzte dann gebunden sind. Von diesen Gebühren soll der Patient die Hälfte bezahlen; falls die Gesamtkosten einer Behandlung 1000 Kronen übersteigen, verringert sich der Anteil auf 25 Prozent des Mehrbetrages. In Einzelfällen sollen Zahnärzte individuelle Tarifvereinbarungen mit der Versicherung treffen dürfen, die es ihnen erlauben, um 5 bis 20 Prozent über dem Normaltarif liegende Rechnungen zu stellen. Der Tarif soll spätestens alle zwei Jahre überprüft werden.

Der Ausschuß hat vorgeschlagen, das System am 1. Januar 1974 in Kraft zu setzen. Man rechnet mit Kosten von 600 Millionen Kronen

im ersten Jahr, die zum größten Teil durch eine Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages an die Krankenversicherung um 0,5 Lohnprozent finanziert werden sollen.

Die Altersbegrenzung vom 20. Lebensjahr an ergibt sich daraus, daß das sehr gut funktionierende System der Jugendzahnpflege von dieser Versicherung nicht betroffen werden soll. Allerdings besteht vorerst eine Lücke, da die Jugendzahnpflege nur bis zum 17. Lebensjahr wirksam ist. Sie soll aber ausgedehnt werden; in der Übergangszeit sollen auch die Siebzehn- bis Neunzehnjährigen bereits in die Zahnpflegeversicherung aufgenommen werden. BB

SOWJETUNION

**Akademie opponiert
gegen die Partei**

Ein erstaunliches Löcken wider den Stachel der Partei meldet der Korrespondent der Washington Post aus Moskau: Die Mitglieder der Sowjetischen Akademie der Wissenschaften haben sich auf ihrer letzten Sitzung Ende 1972 geweigert, sechs vakante Plätze in der Akademie neu zu besetzen. Unter den Kandidaten, die den Akademiemitgliedern nahegelegt worden waren, befanden sich der sowjetische Erziehungsminister, der Chef des staatlichen Wetterdienstes und zwei Parteiideologen – einer davon Philosoph, der andere Jurist mit dem Spezialgebiet Militärrecht.

Die Akademiemitglieder wählen in einer tatsächlich geheimen Ballotage. Und ihre Rechte sind so stark, daß sie – so schreibt der amerikanische Korrespondent – sich eine für sowjetische Verhältnisse beachtliche Unabhängigkeit leisten können. Im übrigen ist die Berufung in die Akademie nicht nur eine reine Ehre, sondern hat eine Anzahl von Vorteilen und Rechten. Die Sowjetische Akademie der Wissenschaften hat großen Einfluß auf

die Forschung in der Sowjetunion. Ihre Mitglieder gehören ihr auf Lebenszeit an. Es ist bisher noch nicht vorgekommen, daß jemandem die Mitgliedschaft aberkannt worden wäre. So ist beispielsweise der seit Stalins Tod längst in Ungnade gefallene Biologe Lysenko ebenso noch immer Mitglied der Akademie wie der Atomforscher Sakharov, der durch seine Proteste gegen den Einmarsch in die Tschechoslowakei und seine Aktionen für mehr bürgerliche Freiheiten in der Sowjetunion bekannt geworden ist.

Die Akademiemitglieder beziehen ein Monatsgehalt von 500 Rubeln (Durchschnittslohn des Arbeiters: 135 Rubel). In Moskau dürfen sie Kraftfahrzeuge der Akademie mit Chauffeur benutzen und haben Zugang zu besonderen Geschäften. Der Akademie gehören 250 Mitglieder an; dazu kommen 500 korrespondierende Mitglieder, die 300 Rubel im Monat bekommen. Auch unter den korrespondierenden Mitgliedern sind zur Zeit acht Plätze frei, die aufzufüllen die Akademiemitglieder sich geweigert haben. Naturwissenschaftler stellen die Mehrzahl der Mitglieder. bt

ÖSTERREICH

Staatlicher Versuch mit Lehrpraxen

Die österreichische Bundesministerin für das Gesundheitswesen bereitet Maßnahmen vor, die den Abschluß der ärztlichen Ausbildung und die Weiterbildung auch außerhalb des Krankenhauses in ärztlichen Lehrpraxen ermöglichen sollen. Der österreichische Arzt muß gegenwärtig nach Abschluß des Studiums für eine bestimmte Zeit als „Turnusarzt“ im Spital arbeiten. Hier soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, vor allem die Allgemeinpraxis in die Ausbildung mit einzubeziehen. Ein erster Versuch wird vom Bundesministerium für Gesundheitswesen im Bundesland Kärnten finanziert. APA

Die Funktion des Arztes im System der sozialen Sicherung in der erweiterten Gemeinschaft

Dr. med. Rolf Schlögell

Durch den Beitritt von Großbritannien, Irland und Dänemark zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) wurde erneut die Frage der Freizügigkeit der Dienstleistungsberufe und somit die der Niederlassung des deutschen Arztes im europäischen Ausland aktuell. Vielfach stellen sich dem wanderungswilligen Arzt noch erhebliche rechtliche Hindernisse entgegen. In den neun EWG-Ländern trifft er auf sehr unterschiedliche Systeme der Gesundheitssicherung und der ärztlichen Versorgung. Wichtiger als eine Vereinheitlichung der Organisationsform ist der Ausbau der organisch gewachsenen nationalen Systeme und eine Harmonisierung der Sozialleistungen.

Leitvorschrift für die ärztliche Berufsausübung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ist Artikel 3 des EWG-Vertrages, der die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten fordert. Artikel 7 dieses Vertrages erklärt, daß jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit in Zukunft ausgeschlossen sein soll. Diese Vorschrift ist unmittelbar geltendes Recht geworden und damit für die Mitgliedstaaten verbindlich. Die nach dem Vertrag vorgesehene Übergangszeit von zwölf Jahren mit ihren drei Stufen wäre am 1. Januar 1970 bereits beendet gewesen, wenn nicht Verzögerungen eingetreten wären. Das gilt auch für die Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, den Austausch von Dienstleistungen, die ärztliche Berufstätigkeit sowie den werksärztlichen Dienst.

Bisher ist es für die Niederlassung des Arztes wesentlich, daß grundsätzlich das Erfordernis der jeweiligen Staatsangehörigkeit und der jeweiligen nationalen Anerkennung als Arzt besteht. Ausnahmen hiervon gab es im Grenzverkehr und auf Grund bilateraler Abkommen, wie z. B. eines zwischen Italien und der Bundesrepublik über die gegenseitige Tätigkeitserlaubnis für eine begrenzte Anzahl von Ärzten besteht.

Das Niederlassungsrecht ist darüber hinaus mit einer ganzen Reihe von weiteren Problemen verknüpft, die mit Mindestnormen für das Medizinstudium beginnen und letztlich bei der, wie sich zeigte, recht komplizierten Frage der Führung akademischer Titel und sonstiger Bezeichnungen enden. Der Vertrag fordert, daß einerseits Niederlassungsbeschränkungen schrittweise aufgehoben werden sollen, andererseits neue Be-